

**PENSIONSASSE
DER REFORMIERTEN LANDESKIRCHE
AARGAU
(PKR)**

AARAU

VORSORGEREGLEMENT

(Gültig ab 1. Januar 2011)

Im Interesse der sprachlichen Verständlichkeit betreffen alle Personenbezeichnungen immer beide Geschlechter,
auch wenn sie nur in einer grammatikalischen Form schriftlich erwähnt sind.

INHALTSVERZEICHNIS

INHALTSVERZEICHNIS	2
I ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN	4
Art. 1 Zweck	4
Art. 2 Inhalt des Reglements	4
Art. 3 Versicherungspflicht	4
Art. 4 Ausnahmen von der Versicherungspflicht	4
Art. 5 Alter	4
Art. 6 Rücktrittsalter	5
Art. 7 Beginn der Versicherung	5
Art. 8 Gesundheitliche Vorbehalte	5
Art. 9 Ende der Versicherung	6
Art. 10 Auskunftspflicht	6
Art. 11 Information der Versicherten	6
Art. 12 Eingetragene Partnerschaft	7
II LOHNBEGRIFFE	8
Art. 13 Jahreslohn	8
Art. 14 Versicherter Lohn	8
Art. 15 Besonderheiten	8
III VORSORGELEISTUNGEN	9
A ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN	9
Art. 16 Leistungsübersicht	9
Art. 17 Altersguthaben	9
Art. 18 Rechnerisches Altersguthaben	10
B ALTERSLEISTUNGEN	10
Art. 19 Altersrenten	10
Art. 20 Pensionierten-Kinderrenten	10
C INVALIDITÄTSLEISTUNGEN	10
Art. 21 Invalidenrenten	10
Art. 22 Invaliden-Kinderrenten	11
Art. 23 Beitragsbefreiung	11
D TODESFALLEISTUNGEN	11
Art. 24 Ehegattenrenten	11
Art. 25 Lebenspartnerrenten	12
Art. 26 Waisenrenten	12
Art. 27 Todesfallkapitalien	12
E GEMEINSAME BESTIMMUNGEN ÜBER DIE LEISTUNGEN	12
Art. 28 Leistungen an die Eintrittsgeneration	12
Art. 29 Anpassung an die Preisentwicklung	13
Art. 30 Verhältnis zu anderen Versicherungen	13
Art. 31 Kürzungs- und Koordinationsbestimmungen	13

Art. 32	Auszahlung der Renten	14
Art. 33	Kapitalabfindungen	14
Art. 34	Rückerstattung zu Unrecht bezogener Leistungen	14
Art. 35	Datenschutzbestimmungen	14
IV	WOHNEIGENTUMSFÖRDERUNG	15
Art. 36	Wohneigentumsförderung	15
Art. 37	Vorbezug	15
Art. 38	Verpfändung	16
V	EHESCHIEDUNG VERHEIRATETER VERSICHERTER	17
Art. 39	Übertrag einer Freizügigkeitsleistung	17
VI	BEITRÄGE	18
Art. 40	Beitragspflicht	18
Art. 41	Höhe der Beiträge	18
VII	DIENSTAUITRITT	19
Art. 42	Freizügigkeitsleistung: Anspruch	19
Art. 43	Freizügigkeitsleistung: Höhe	19
Art. 44	Freizügigkeitsleistung: Abrechnung	19
Art. 45	Erhaltung des Vorsorgeschatzes	19
Art. 46	Barauszahlung	20
Art. 47	Nachdeckung	20
VIII	ORGANISATION DER PENSIONSASSE	21
Art. 48	Stiftungsrat	21
Art. 49	Beschlussfassung im Stiftungsrat	21
Art. 50	Aufgaben des Stiftungsrats	21
Art. 51	Geschäftsführungsstelle	21
Art. 52	Revisionsstelle und Experte für berufliche Vorsorge	22
Art. 53	Unterdeckung	22
IX	SCHLUSSBESTIMMUNGEN	24
Art. 54	Erfüllungsort	24
Art. 55	Gerichtsstand	24
Art. 56	Abtretung und Verpfändung	24
Art. 57	Verjährung	24
Art. 58	Teilliquidation	24
Art. 59	Verhältnis zum europäischen Recht	24
Art. 60	Lücken im Reglement	24
Art. 61	Anpassung des Reglements	24
Art. 62	Inkrafttreten	24
ANHÄNGE		
Vorsorgeplan		

I ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Art. 1 Zweck

1. Die Pensionskasse der Reformierten Landeskirche Aargau (PKR) (nachfolgend Stiftung genannt) bezweckt die Arbeitnehmenden der Landeskirche, ihrer Kirchgemeinden und der mit ihr ideell verbundenen Organisationen (nachstehend Arbeitgeber genannt) im Rahmen dieses Reglements gegen die wirtschaftlichen Folgen des Erwerbsausfalls infolge von Alter, Tod und Invalidität zu schützen. Die Stiftung gewährleistet im Rahmen dieser Zweckbestimmung die obligatorischen Mindestleistungen nach dem *Bundesgesetz über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge* (BVG).
2. Die Stiftung kann eine über die gesetzlichen Mindestleistungen hinaus weitergehende Vorsorge erbringen.
Die Pensionskasse gewährt in jedem Fall die gesetzlichen Mindestleistungen. Dies gegebenenfalls unter Berücksichtigung von anderweitig erzieltm Einkommen.
3. Die Pensionskasse ist im Register für berufliche Vorsorge des Kantons Aargau eingetragen.

Art. 2 Inhalt des Reglements

1. Das vorliegende Reglement regelt die Organisation und Verwaltung der Pensionskasse, die Rechte und Pflichten der Arbeitnehmenden gegenüber der Pensionskasse sowie die Beziehungen zwischen Arbeitnehmenden, Arbeitgeber und Pensionskasse.
2. Die Anhänge sind integrierender Bestandteil dieses Reglements und gehen bei abweichenden Bestimmungen diesem vor.
3. Die Pensionskasse erbringt ihre Leistungen nach dem Beitragsprimat (Sparkasse mit ergänzender Risikoversicherung).

Art. 3 Versicherungspflicht

1. In die Pensionskasse werden alle Arbeitnehmenden am 1. Januar nach Vollendung des 17. Altersjahrs aufgenommen, die vom Arbeitgeber einen AHV-Jahreslohn erhalten, der den Betrag von $\frac{2}{3}$ der maximalen Altersrente der *Eidgenössischen Alters- und Hinterbliebenenversicherung* (AHV) übersteigt.
2. Der in die Pensionskasse aufgenommene Arbeitnehmende wird nachfolgend Versicherter genannt.

Art. 4 Ausnahmen von der Versicherungspflicht

Nicht in die Pensionskasse aufgenommen werden:

- Arbeitnehmende, die das Rücktrittsalter bereits erreicht oder überschritten haben;
- Arbeitnehmende mit einem auf maximal 3 Monate befristeten Arbeitsvertrag. Wird das Arbeitsverhältnis über die Dauer von 3 Monaten hinaus verlängert, so erfolgt die Aufnahme im Zeitpunkt, in dem die Verlängerung vereinbart wurde (Sofern mehrere aufeinanderfolgende Anstellungen beim gleichen Arbeitgeber oder Einsätze für das gleiche verleihende Unternehmen insgesamt länger als drei Monate dauern und kein Unterbruch drei Monate übersteigt: In diesem Fall ist der Arbeitnehmende ab Beginn des insgesamt vierten Arbeitsmonats versichert; wird jedoch vor dem ersten Arbeitsantritt vereinbart, dass die Anstellungs- oder Einsatzdauer insgesamt drei Monate übersteigt, so ist der Arbeitnehmer ab Beginn des Arbeitsverhältnisses versichert.);
- Arbeitnehmende, die beim angeschlossenen Arbeitgeber nebenberuflich tätig sind und bereits anderweitig für eine hauptberufliche Erwerbstätigkeit obligatorisch versichert sind oder im Hauptberuf eine selbständige Erwerbstätigkeit ausüben;
- Arbeitnehmende, die im Sinne der Eidgenössischen Invalidenversicherung (IV) zu mindestens 70% invalid sind;
- Arbeitnehmende, die nicht oder voraussichtlich nicht dauernd in der Schweiz tätig sind und im Ausland genügend versichert sind, sofern sie die Befreiung vom Eintritt beantragen.

Art. 5 Alter

Das für die Aufnahme, Höhe der Beiträge und Altersgutschriften massgebende Alter ergibt sich aus der Differenz zwischen dem laufenden Kalenderjahr und dem Geburtsjahr.

Art. 6 Rücktrittsalter

Das Rücktrittsalter wird am Monatsersten nach Vollendung des 65. Altersjahrs erreicht.

Weibliche Versicherte können die Altersrente auch geltend machen, wenn Sie Anspruch auf die ungekürzte Altersrente der AHV haben.

Art. 7 Beginn der Versicherung

1. Die Versicherung beginnt mit dem Antritt des Arbeitsverhältnisses.
2. Die Freizügigkeitsleistung des bisherigen Arbeitgebers des Versicherten ist beim Eintritt in die Versicherung vollständig an die Pensionskasse zu übertragen.
3. Beim Eintritt oder später besteht - unter Beachtung der Artikel 60a bis d BVV2 - das Recht, sich auf die vollen reglementarischen Leistungen einzukaufen. Die Einkaufssumme auf die vollen reglementarischen Leistungen ist im Anhang aufgeführt und kann sowohl vom Arbeitgeber als auch vom Versicherten erbracht werden.
4. Wurden Vorbezüge für die Wohneigentumsförderung getätigt, so dürfen freiwillige Einkäufe erst vorgenommen werden, wenn die Vorbezüge zurückbezahlt sind.

Wurden Einkäufe getätigt, so dürfen die Leistungen innerhalb der nächsten drei Jahre nicht in Kapitalform aus der Vorsorge zurückgezogen werden.
5. Steigt der Jahreslohn infolge einer Veränderung des Beschäftigungsgrads, wird der versicherte Lohn entsprechend erhöht. Die Eintrittsbestimmungen finden sinngemäss Anwendung.

Art. 8 Gesundheitliche Vorbehalte

1. Die Pensionskasse macht bei Neueintritt oder Leistungserhöhungen über 10% die Versicherungsdeckung von einer vorgängigen Gesundheitsprüfung abhängig. Der Versicherte ist verpflichtet, die Fragen der Pensionskasse und der Versicherung wahrheitsgemäss zu beantworten sowie sich einer ärztlichen Untersuchung zu unterziehen.

Ohne schriftliche Aufnahmebestätigung der Pensionskasse sind die Leistungen der Pensionskasse auf das gesetzliche Minimum gemäss BVG beschränkt.

Die Pensionskasse kann, abhängig vom Inhalt der Informationen zum Gesundheitszustand der zu versichernden Person, die überobligatorischen Leistungen für bestimmte Leiden im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen ausschliessen. Auch bei einem zeitlich befristeten Vorbehalt werden bis zum Ende der Versicherung keine überobligatorischen Leistungen erbracht, wenn das dem Vorbehalt unterliegende Leiden während der Vorbehaltsdauer zum Tod oder zur Arbeitsunfähigkeit führt, welche ihrerseits den Tod oder die Invalidität hervorruft.

Dem Versicherten wird ein allfälliger Vorbehalt durch eingeschriebenen Brief innert 60 Tagen nach Vorliegen aller zum Entscheid von der Pensionskasse und gegebenenfalls dem Rückversicherer als notwendig erachteten Dokumente für die Aufnahmeprüfung mitgeteilt.

2. Stirbt der Versicherte oder wird er invalid, bevor die Gesundheitsprüfung abgeschlossen ist, müssen nur die gesetzlich geforderten Mindestleistungen erbracht werden.
3. Bei Verschweigen von vorbestehenden Gesundheitsbeeinträchtigungen (Anzeigepflichtverletzung) durch den Versicherten oder bei Erteilung unwahrer Angaben anlässlich der Gesundheitsprüfung können die Todesfall- und Invaliditätsleistungen innert 6 Monaten seit Kenntnis der Anzeigepflichtverletzung durch die Pensionskasse bis auf die gesetzlich geforderten Mindestleistungen herabgesetzt werden.
4. Die Pensionskasse erbringt nur Leistungen wenn die Arbeitsunfähigkeit, welche zu Invalidität oder Tod im Sinne des BVG geführt hat, nach Eintritt in die Pensionskasse eingetreten ist.

War ein Versicherter bei Aufnahme in die Pensionskasse nicht voll arbeitsfähig - selbst wenn er durch diese Arbeitsunfähigkeit im Sinne der eidgenössischen Invalidenversicherung (IV) nicht teilinvalid war - und führt die Ursache dieser Arbeitsunfähigkeit zur Invalidität oder zum Tod, müssen nur die gesetzlich geforderten Mindestleistungen erbracht werden.

Steigt der Jahreslohn nach Eintritt einer Arbeitsunfähigkeit, so ist diese Lohnveränderung nicht leistungswirksam. Die gesetzlich geforderten Mindestleistungen werden gewährleistet.

Art. 9 Ende der Versicherung

1. Die Versicherung endet mit dem Dienstaustritt, soweit kein Anspruch auf Alters-, Todesfall- oder Invaliditätsleistungen geltend gemacht werden kann.
2. Sinkt der Jahreslohn voraussichtlich - z.B. infolge einer Veränderung des Beschäftigungsgrads - dauernd unter den für die Versicherungspflicht notwendigen Grenzbetrag, ohne dass Todesfall- oder Invaliditätsleistungen fällig werden, erlischt die Versicherung, und es besteht ein Anspruch auf die entsprechende Freizügigkeitsleistung.
3. Sinkt der Jahreslohn hingegen nicht unter den Grenzbetrag, so wird die Versicherung, bedingt durch eine Anpassung des versicherten Lohns, entsprechend reduziert. Das Altersguthaben wird gemäss Reglement weitergeführt, und es besteht kein Anspruch auf die entsprechende Freizügigkeitsleistung.
4. Sinkt der Jahreslohn eines Versicherten vorübergehend wegen Krankheit, Unfall, Arbeitslosigkeit, Mutterschaft oder aus ähnlichen Gründen, so behält der bisherige versicherte Lohn grundsätzlich seine Gültigkeit, solange eine Lohnfortzahlungspflicht des Arbeitgebers besteht bzw. gemäss Obligationenrecht der Anspruch auf Mutterschaftsurlaub dauert. Der Versicherte kann jedoch die Herabsetzung verlangen.
5. Versicherte, die sich in gesamtkirchlichen oder kirchennahen Dienst begeben und nicht mehr dem BVG unterstellt sind, können auf Beschluss des Stiftungsrates für die Dauer dieses Dienstes in der Pensionskasse verbleiben. Während dieser Zeit hat der neue Arbeitgebende die Arbeitnehmer- und Arbeitgeberbeiträge gemäss dem vorliegendem Vorsorgereglement zu überweisen.

Art. 10 Auskunftspflicht

1. Die Versicherten haben der Pensionskasse beim Eintritt die Abrechnung über die Freizügigkeitsleistung aus dem früheren Vorsorgeverhältnis zuzustellen.
2. Hat der Versicherte mehrere Vorsorgeverhältnisse und überschreitet die Summe seiner AHV-pflichtigen Löhne und Einkommen die 30fache maximale AHV-Altersrente, so muss er die Pensionskasse über die Gesamtheit seiner Vorsorgeverhältnisse sowie der darin versicherten Löhne und Einkommen informieren.
3. Die Versicherten haben Änderungen des Zivilstands oder Entstehung bzw. Wegfall von Unterstützungspflichten jeweils unverzüglich mitzuteilen.
4. Der Invalidenrentenbezüger oder die Bezüger von Hinterlassenenleistungen haben über allfällige anrechenbare Einkünfte (z.B. in- und ausländische Sozialleistungen, Leistungen anderer Vorsorgeeinrichtungen, weiterhin erzielter Erwerbseinkommen) Auskunft zu geben.
5. Der Versicherte hat beim Eintritt und bei Lohnerhöhungen bzw. bei der Geltendmachung eines Anspruchs auf Invalidenleistungen die behandelnden Ärzte von ihrer Schweigepflicht zu entbinden und der Pensionskasse gegebenenfalls das Einsichtsrecht in die IV-Akten zu gewähren.

Alle Ereignisse und Änderungen, welche die Art und den Umfang der Leistungen betreffen, müssen unverzüglich der Pensionskasse gemeldet werden (z.B. jegliche Veränderung des IV-Leistungsanspruches bzw. anderer Versicherungsleistungen, welche für das gleiche Ereignis ausgerichtet werden und eine Wiederaufnahme oder Veränderung der Erwerbstätigkeit).

6. Die Pensionskasse kann Leistungen verweigern oder einstellen, wenn vertragliche oder gesetzliche Mitteilungs- und Meldepflichten verletzt oder verlangte Angaben und Unterlagen nicht beigebracht werden, wenn die Ermächtigung zur Akteneinsicht verweigert wird oder wenn vertrauensärztliche Untersuchungen aus Gründen, die vom Versicherten zu vertreten sind, nicht durchgeführt werden können.

Verweigerte oder eingestellte Leistungen können nicht mehr nachgefordert werden, wenn dies unter Ansatzung einer angemessenen Frist vorher schriftlich angedroht wurde und die Pflichtverletzung den Umständen nach nicht als eine unverschuldete anzusehen ist.

Die gesetzlich geforderten Mindestleistungen werden in jedem Fall erbracht.

Art. 11 Information der Versicherten

1. Die Pensionskasse erstellt jährlich einen Vorsorgeausweis, der über das angesammelte Altersguthaben, die Freizügigkeitsleistung sowie die Höhe der versicherten Leistungen und der Beiträge Auskunft gibt.

Die Pensionskasse informiert die Versicherten zudem jährlich in geeigneter Form über ihre Organisation und die Zusammensetzung des Stiftungsrats sowie über die Finanzierung, den Geschäftsgang und die Rentabilität der Kapitalanlagen.

2. Die Pensionskasse teilt dem Versicherten auf Wunsch den für die Wohneigentumsförderung zur Verfügung stehenden Betrag und die mit der Inanspruchnahme der Wohneigentumsförderung allfällig verbundenen Leistungskürzungen mit.
3. Heiratet der Versicherte, so teilt ihm die Pensionskasse auf diesen Zeitpunkt seine Freizügigkeitsleistung mit.
4. Auf Anfrage erteilt die Pensionskasse im Rahmen der geltenden Rechtserlasse den Versicherten weitere Auskünfte über den Stand ihrer Versicherung und die Geschäftstätigkeit.
5. Jeder Versicherte kann verlangen, dass ihm die Pensionskasse alle über seine Person verwalteten Daten mitteilt und diese gegebenenfalls berichtigt.

Art. 12 Eingetragene Partnerschaft

Stirbt bei gleichgeschlechtlichen Paaren der eingetragene Versicherte, hat der überlebende Partner zu gleichen Bedingungen Anspruch auf Hinterlassenenleistungen wie verwitwete Ehegatten.

Für den Vorbezug im Rahmen der Wohneigentumsförderung oder den vorzeitigen Bezug des Altersguthabens bedarf es der schriftlichen Zustimmung des eingetragenen Partners oder der eingetragenen Partnerin.

Im Falle einer gerichtlichen Auflösung der eingetragenen Partnerschaft verhält es sich wie bei einer Scheidung: Die für die Ehedauer zu ermittelnden Freizügigkeitsleistungen werden nach den Vorschriften des Zivilgesetzbuchs geteilt.

II LOHNBEGRIFFE

Art. 13 Jahreslohn

1. Der Jahreslohn wird durch den Arbeitgeber festgelegt und der Pensionskasse jeweils per 1. Januar bzw. beim Eintritt in die Versicherung gemeldet.
2. Als Jahreslohn gilt der Lohn des Vorjahrs unter Berücksichtigung der für das neue Versicherungsjahr bereits vereinbarten Änderungen (ohne zeitlich befristete Zulagen sowie Familien- und Kinderzulagen).
Lohnteile, die nur gelegentlich anfallen, werden nicht berücksichtigt (Beispielsweise Überstundenentschädigungen, Dienstalterszulagen, Provisionen, Gratifikationen, Gleitstundenentschädigungen, Schichtzulagen sowie andere Zulagen aller Art inkl. Schlechtwetterzulagen, etc.).
3. Ist der Versicherte weniger als ein Jahr beim Arbeitgeber beschäftigt (z.B. bei saisonalen und temporären Arbeitsverhältnissen) gilt als Jahreslohn der Lohn, den er bei ganzjähriger Beschäftigung erzielen würde.
4. Bei einer Veränderung des Beschäftigungsgrads erfolgt umgehend eine Anpassung des Jahreslohns.

Art. 14 Versicherter Lohn

Der versicherte Lohn ist im Anhang definiert.

Art. 15 Besonderheiten

1. Für Versicherte, die im Sinne der IV teilweise erwerbsunfähig sind, werden die Grenzbeträge entsprechend dem Grad der verbleibenden Erwerbsfähigkeit festgelegt:

Rentenanspruch in Bruchteilen einer ganzen Rente

$\frac{1}{4}$

$\frac{1}{2}$

$\frac{3}{4}$

Kürzung der Grenzbeträge

$\frac{1}{4}$

$\frac{1}{2}$

$\frac{3}{4}$

2. Versicherte, die gleichzeitig bei einem oder mehreren anderen Arbeitgebenden beschäftigt sind, werden im Rahmen dieses Reglements nur aufgrund des beim Arbeitgeber bezogenen Lohns versichert. Für vor dem 1. Januar 2011 mitversicherte Einkommen bei anderen Arbeitgebenden gilt ein Besitzstand.

III VORSORGELEISTUNGEN

A ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Art. 16 Leistungsübersicht

Die Pensionskasse erbringt aufgrund dieses Reglements folgende Leistungen:

a) bei Erreichen des Rücktrittsalters:

- Altersrenten Art. 19
- Pensionierten-Kinderrenten Art. 20
- Überbrückungsrenten Art. 21

b) bei Invalidität:

- Invalidenrenten Art. 22
- Invaliden-Kinderrenten Art. 23
- Beitragsbefreiung Art. 24

c) bei Tod:

- Ehegattenrenten Art. 25
- Lebenspartnerrenten Art. 26
- Waisenrenten Art. 27
- Todesfallkapitalien Art. 28

Art. 17 Altersguthaben

1. Für jeden Versicherten wird zur Finanzierung der Altersleistungen ein individuelles Altersguthaben geführt. Es wird in jenem Zeitpunkt eröffnet, in dem die Altersvorsorge beginnt.

2. Dem Altersguthaben werden gutgeschrieben:

- o die jährlichen Altersgutschriften
- o das Einkaufsgeld
- o die eingebrachte Freizügigkeitsleistung aus früheren Arbeitsverhältnissen
- o die eingebrachte Freizügigkeitsleistung aus einem Scheidungsurteil
- o die zurückbezahlten Mittel im Rahmen der Wohneigentumsförderung
- o die Zinsen

Dem Altersguthaben werden belastet:

- o die ausbezahlten Mittel im Rahmen der Wohneigentumsförderung
- o die ausbezahlte Freizügigkeitsleistung bei einem Scheidungsurteil

3. Die Höhe der jährlichen Altersgutschriften richtet sich nach dem Anhang.

4. Der Zins wird auf dem Stand des Altersguthabens am Ende des Vorjahrs berechnet und am Ende jedes Kalenderjahrs gutgeschrieben.

5. Wird eine Freizügigkeitsleistung oder ein Einkaufsgeld eingebracht/ausbezahlt bzw. ein Vorbezug im Rahmen der Wohneigentumsförderung zurückbezahlt/getätigt, so wird diese Gutschrift/Belastung im betreffenden Jahr pro rata verzinst.

6. Tritt ein Versicherungsfall ein oder scheidet ein Versicherter während des Jahrs aus, wird der Zins für das laufende Jahr auf dem Stand des Altersguthabens am Ende des Vorjahrs anteilmässig bis zu diesem Zeitpunkt berechnet.

Bei Teilinvalidität teilt die Pensionskasse das Altersguthaben des Versicherten wie folgt in einen der Rentenberechtigung entsprechenden und in einen aktiven Teil auf:

Rentenanspruch	Auf Teilinvalidität entfallendes Altersguthaben	Aktives Altersguthaben
Viertelrente	$\frac{1}{4}$	$\frac{3}{4}$
halbe Rente	$\frac{1}{2}$	$\frac{1}{2}$
Dreiviertelrente	$\frac{3}{4}$	$\frac{1}{4}$

7. Den Zinssatz bestimmt der Stiftungsrat jährlich unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen.

Art. 18 Rechnerisches Altersguthaben

Das rechnerische Altersguthaben besteht aus:

- dem Altersguthaben, das der Versicherte bis zum Beginn des Anspruchs auf Todesfall- oder Invaliditätsleistungen bzw. bis zum Zeitpunkt der Inanspruchnahme der Wohneigentumsförderung oder der Ehescheidung erworben hat;
- zuzüglich der Summe der Altersgutschriften für die bis zum Rücktrittsalter fehlenden Jahre, ohne Zins. Die Basis für die Berechnung der Altersgutschriften bildet der letzte versicherte Lohn des Versicherten.

B ALTERSLEISTUNGEN

Art. 19 Altersrenten

1. Mit dem Erreichen des Rücktrittsalters entsteht für jeden Versicherten ein Anspruch auf eine lebenslange Altersrente.
2. Die Höhe der Altersrente wird nach einem vom Stiftungsrat festgelegten, versicherungstechnischen Umwandlungssatz aufgrund des für den Versicherten vorhandenen Altersguthabens berechnet. Der derzeit gültige Umwandlungssatz findet sich im Anhang. Sie können jederzeit vom Stiftungsrat durch Beschluss abgeändert werden. Die Einhaltung der gesetzlichen Mindestrentenleistungen ist dabei garantiert.
3. War ein Versicherter unmittelbar vor Erreichen des Rücktrittsalters im Sinne der IV invalid, so entspricht seine Altersrente in jedem Fall der nach dem BVG berechneten Mindestinvalidenrente (einschliesslich Teuerungsanpassung).
4. Gibt ein Versicherter die Erwerbstätigkeit höchstens 7 Jahre vor Erreichen des Rücktrittsalters bzw. höchsten 5 Jahre nach Erreichen des Rücktrittsalters auf, wird die Altersrente in diesem Zeitpunkt fällig. Der Umwandlungssatz wird aufgrund des erreichten Alters angepasst.

Bei Aufschub der Altersleistungen richten sich die Hinterlassenenleistungen nach den Bestimmungen für Altersrentner.

Bei teilweiser Erwerbsaufgabe kann vom Versicherten eine der teilweisen Erwerbsaufgabe entsprechende Teil-Pensionierung verlangt werden.

Der Umwandlungssatz wird aufgrund des erreichten Alters gemäss dem Anhang angepasst.

Art. 20 Pensionierten-Kinderrenten

1. Ein Versicherter, dem eine Altersrente zusteht, hat für jedes Kind, das im Falle seines Todes eine Waisenrente beanspruchen könnte, Anspruch auf eine Pensionierten-Kinderrente. Die Bestimmungen über die Waisenrenten gelten sinngemäss.
2. Die jährliche Pensionierten-Kinderrente richtet sich nach dem Anhang.

C INVALIDITÄTSLEISTUNGEN

Art. 21 Invalidenrenten

1. Anspruch auf eine Invalidenrente haben Versicherte bei Vorliegen von Invalidität, sofern sie:
 - a. im Sinne der IV zu mindestens 40 Prozent invalid sind und bei Eintritt der Arbeitsunfähigkeit, deren Ursache zur Invalidität geführt hat, versichert waren;
 - b. infolge eines Geburtsgebrechens oder als Minderjähriger bei Aufnahme der Erwerbstätigkeit zu mindestens 20 Prozent, aber weniger als 40 Prozent arbeitsunfähig waren und bei Erhöhung der Arbeitsunfähigkeit, deren Ursache zur Invalidität geführt hat, auf mindestens 40 Prozent versichert waren.

In den Fällen nach Buchstabe b werden nur die obligatorischen Mindestleistungen gemäss BVG erbracht.

2. Ist der Versicherte teilweise invalid, so werden die für Vollinvalidität festgesetzten Leistungen entsprechend dem Invaliditätsgrad gewährt. Der Versicherte hat Anspruch auf:
 - eine volle Invalidenrente, wenn er mindestens zu 70 Prozent invalid ist;
 - eine Dreiviertelrente, wenn er mindestens zu 60 Prozent invalid ist;
 - eine halbe Rente, wenn er mindestens zu 50 Prozent invalid ist;
 - eine Viertelrente, wenn er mindestens zu 40 Prozent invalid ist.

3. Der Anspruch auf Leistungen infolge Invalidität besteht frühestens, wenn eine solche im Sinne der IV vorliegt und der Anspruch auf Lohn bzw. Lohnersatzleistungen (sofern der Arbeitgeber mindestens die Hälfte der Prämien bezahlt hat und der Lohnersatz mindestens 80% des entgangenen Lohnes beträgt) erschöpft ist. Besteht aus besonderen Gründen ein Anspruch bereits vor diesem Datum, so werden nur die Mindestleistungen gemäss BVG erbracht.
4. Der Anspruch erlischt, wenn die Invalidität wegfällt, wenn der Versicherte stirbt oder das Rücktrittsalter erreicht.
5. Erhöht sich der Invaliditätsgrad nach dem Dienstaustritt aus der Pensionskasse aus gleicher Ursache, werden hierfür höchstens die BVG-minimalen Leistungen erbracht.
6. Die Höhe der jährlichen Vollinvalidenrente richtet sich nach dem Anhang.

Art. 22 Invaliden-Kinderrenten

1. Ein Versicherter, dem eine Invalidenrente zusteht, hat für jedes Kind, das im Falle seines Todes eine Waisenrente beanspruchen könnte, Anspruch auf eine Invaliden-Kinderrente. Die Bestimmungen über die Waisenrenten gelten sinngemäss.
2. Die Höhe der jährlichen Invaliden-Kinderrente richtet sich nach dem Anhang.

Art. 23 Beitragsbefreiung

1. Invalidität führt entsprechend dem Grad der Invalidität, zur Befreiung von den Beiträgen. Sie wird gewährt, solange die Invalidität besteht, längstens bis zum Rücktrittsalter.
2. Der Beginn der Beitragsbefreiung richtet sich nach dem Anhang.

D TODESFALLEISTUNGEN

Art. 24 Ehegattenrenten

1. Der Ehepartner eines verstorbenen Versicherten oder Rentenbezügers hat Anspruch auf eine Ehegattenrente.
2. Ein solcher Anspruch auf Hinterlassenenleistungen besteht nur, wenn der Verstorbene:
 - a. zum Zeitpunkt des Todes oder bei Eintritt der Arbeitsunfähigkeit, deren Ursache zum Tode geführt hat, versichert war;
 - b. oder wenn er infolge eines Geburtsgebrechens oder als Minderjähriger invalid wurde und deshalb bei Aufnahme einer Erwerbstätigkeit mindestens zu 20 Prozent, aber weniger als zu 40 Prozent arbeitsunfähig war und bei Erhöhung der Arbeitsunfähigkeit, deren Ursache zum Tod geführt hat, auf mindestens 40 Prozent versichert war;
 - c. oder wenn er von der Pensionskasse im Zeitpunkt des Todes eine Alters- oder Invalidenrente erhielt.

In den Fällen nach Buchstabe b werden nur die obligatorischen Mindestleistungen gemäss BVG erbracht.
3. Der Anspruch beginnt mit dem Tod des Versicherten oder Rentenbezügers, frühestens jedoch mit der Beendigung der vollen Lohnfortzahlung bzw. nach Erlöschen des Anspruchs auf eine Alters- oder Invalidenrente.
4. Der Anspruch erlischt mit dem Tod des Ehepartners oder sofern er sich wieder verheiratet.
5. Die Höhe der Ehegattenrente richtet sich nach dem Anhang.
6. Ist der Ehepartner mehr als 10 Jahre jünger als der Versicherte oder erfolgt die Eheschliessung nach dem 65. Altersjahr, wird die Ehegattenrente gemäss den Kollektivversicherungstarifbestimmungen gekürzt. Die Kürzungen stellen sich wie folgt (Stand 2011):
 - Die Ehegattenrente wird um 1% ihres Betrags für jedes ganze oder angebrochene Jahr gekürzt, um das der Ehepartner mehr als zehn Jahre jünger ist als der Versicherte.
 - Die Ehegattenrente wird überdies gekürzt, sofern die Eheschliessung nach Vollendung des 65. Altersjahrs erfolgte, und zwar um 20% für jedes ganze oder angebrochene übersteigende Altersjahr.
 - Keine Ehegattenrente wird ausbezahlt, wenn die Ehe nach Vollendung des 69. Altersjahrs geschlossen wurde oder wenn der Versicherte im Zeitpunkt der Eheschliessung das 65. Altersjahr vollendet hatte und an einer ihm bekannten schweren Krankheit litt, an der er innerhalb von 2 Jahren nach der Eheschliessung stirbt.

Diese Einschränkungen gelten nicht, soweit sie die Mindestleistungen gemäss BVG beeinträchtigen.

7. Der geschiedene Ehegatte ist der Witwe oder dem Witwer im Ausmass der gesetzlichen Mindestleistungen gleichgestellt, sofern er mit dem Versicherten während mindestens 10 Jahren verheiratet war und ihm im Scheidungsurteil eine Rente oder eine Kapitalabfindung für eine lebenslängliche Rente zugesprochen worden ist. Er hat nur soweit Anspruch auf Leistungen, als der Anspruch aus dem Scheidungsurteil die Leistungen anderer Versicherungen, insbesondere der AHV und der IV, übersteigt.

Art. 25 Lebenspartnerrenten

1. Stirbt ein Versicherter vor dem Rücktrittsalter und hinterlässt er keinen Ehegatten, aber einen Lebenspartner, so hat dieser im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen Anspruch auf eine Lebenspartnerrente in Höhe der Ehegattenrente.
2. Für den Lebenspartner besteht ein Anspruch auf Hinterlassenenleistungen nur, wenn er
 - mit diesem in den letzten fünf Jahren bis zu seinem Tod ununterbrochen im gleichen Haushalt gelebt und eine Lebensgemeinschaft geführt hat,
 - oder im Zeitpunkt des Todes im gleichen Haushalt gelebt hat, eine Lebensgemeinschaft geführt hat und für den Unterhalt eines oder mehrerer gemeinsamer Kinder aufkommen muss, die gemäss diesem Reglement Anspruch auf Waisenrenten haben.

Zudem darf der Lebenspartner

- nicht verheiratet sein,
- und mit dem Versicherten weder verwandt sein noch zu ihm in einem Stiefkindsverhältnis stehen,
- und keine Ehegattenrente oder Lebenspartnerrente einer Vorsorgeeinrichtung der 2. Säule oder der AHV beziehen.

Eine Lebensgemeinschaft definiert sich durch einen gemeinsam geführten Haushalt (Wohngemeinschaft) und das Vorliegen einer ausschliesslichen Zweierbeziehung.

3. Die Leistungen der Pensionskasse betragen maximal 100% der Höhe der Ehegattenrente. Die übrigen Bestimmungen über die Ehegattenrenten gelten sinngemäss.

Art. 26 Waisenrenten

1. Die Kinder und Pflegekinder (sofern der Verstorbene für ihren Unterhalt aufzukommen hatte) eines verstorbenen Versicherten oder Rentenbezügers haben Anspruch auf Waisenrenten.
2. Der Anspruch entsteht mit dem Tod des Versicherten oder Rentenbezügers, frühestens jedoch mit der Beendigung der vollen Lohnfortzahlung bzw. nach Erlöschen des Anspruchs auf eine Alters- bzw. Invalidenrente. Er erlischt mit dem Tod der Waise oder mit dem Erreichen des 18. Altersjahrs. Er besteht jedoch darüber hinaus, längstens jedoch bis zur Vollendung des 25. Altersjahrs:
 - für Kinder in Ausbildung, bis zu deren Abschluss;
 - für Kinder, die zu mindestens 70% invalid sind.
3. Die Höhe der Waisenrente richtet sich nach dem Anhang.

Art. 27 Todesfallkapitalien

1. Stirbt ein Versicherter vor dem Rücktrittsalter ohne dass Hinterlassenenleistungen fällig werden, so wird das vorhandene Altersguthaben als Todesfallkapital ausbezahlt. Anspruchsberechtigt sind folgende Personen:
 - natürliche Personen, die vom Versicherten in erheblichem Masse unterstützt worden sind, oder die Person, die mit diesem in den letzten fünf Jahren bis zu seinem Tod ununterbrochen eine Lebensgemeinschaft geführt hat oder die für den Unterhalt eines oder mehrerer gemeinsamer Kinder aufkommen muss;Kein Anspruch auf Hinterlassenenleistungen besteht, wenn die begünstigte Person eine Witwer- oder Witwenrente bezieht.
2. Ist ein zusätzliches, ergänzendes Todesfallkapital versichert, richtet sich dieses nach dem Anhang.

E GEMEINSAME BESTIMMUNGEN ÜBER DIE LEISTUNGEN

Art. 28 Leistungen an die Eintrittsgeneration

Die Pensionskasse erbringt die gesetzlich vorgesehenen Leistungserhöhungen an die Eintrittsgeneration (Art. 31 bis 33 BVG) und regelt deren Finanzierung.

Art. 29 Anpassung an die Preisentwicklung

1. Hinterlassenen- und Invalidenrenten, deren Laufzeit drei Jahre überschritten hat, werden nach Anordnung des Bundesrats der Preisentwicklung angepasst. Die Berechnung der einzelnen Teuerungszulagen erfolgt aufgrund der gemäss BVG geschuldeten Mindestleistung. Vor- und überobligatorische Leistungen werden an die Teuerungsanpassungen angerechnet.
2. Im Rahmen der finanziellen Möglichkeiten wird die Anpassung der laufenden Renten in den übrigen Fällen vorgenommen. Die Pensionskasse entscheidet jährlich darüber, ob und in welchem Ausmass diese Renten angepasst werden. Der Beschluss des Stiftungsrats wird im Jahresbericht erläutert.

Art. 30 Verhältnis zu anderen Versicherungen

1. Bei einem Versicherungsfall nach dem Bundesgesetz über die Unfallversicherung (UVG) oder nach dem Bundesgesetz über die Militärversicherung (MVG) haben die entsprechenden Alters-, Todesfall- und Invaliditätsleistungen stets Vorrang. Die Pensionskasse erbringt höchstens die BVG-minimalen Leistungen.
2. Erbringt die Unfallversicherung bzw. die Militärversicherung nicht die vollen Invaliditäts- bzw. Todesfallleistungen, weil der Versicherungsfall nicht ausschliesslich auf eine von ihr zu berücksichtigende Ursache zurückzuführen ist, so werden die nach diesem Reglement vorgesehenen Leistungen anteilmässig gewährt.
3. Stirbt ein Versicherter, der gleichzeitig Bezüger von Invalidenleistungen der Unfallversicherung oder Militärversicherung ist, infolge von Krankheit, werden die Todesfallleistungen ausbezahlt. Dasselbe gilt, entsprechend dem Invaliditätsgrad, auch für einen Krankheitsinvaliden, der infolge Unfall stirbt.

Art. 31 Kürzungs- und Koordinationsbestimmungen

1. Ergeben die Todesfall- und Invaliditätsleistungen der Pensionskasse zusammen mit den gesetzlich anrechenbaren Leistungen, insbesondere
 - o der AHV/IV,
 - o der obligatorischen Unfallversicherung,
 - o der Militärversicherung,
 - o ausländischer Sozialversicherungen,
 - o und einer Versicherung, an die der Arbeitgeber oder an seiner Stelle eine Pensionskasse mindestens 50% der Prämien bezahlt hat,
 - o sowie einem allfälligen Brutto-Erwerbseinkommen und das zumutbarerweise noch erzielbare Erwerbs- oder Erstatzeinkommen des Bezügers einer Invalidenrente

ein Einkommen von mehr als 90% des zur Berechnung der Versicherungsleistung zu Grunde liegenden Jahreslohnes, werden die Leistungen der Stiftung um den diese 90% übersteigenden Betrag gekürzt.

Die obligatorischen Mindestleistungen gemäss BVG werden in jedem Fall erbracht.

Sofern die Leistungen der Pensionskasse wegen Inanspruchnahme der Wohneigentumsförderung gekürzt wurden, werden die ungekürzten Leistungen berücksichtigt.

2. Der Anspruchsberechtigte einer Leistung hat der Pensionskasse die Forderungen, die ihm gegen haftpflichtige Dritte zustehen, bis zu Höhe der Leistungspflicht der Pensionskasse abzutreten.
3. Die Pensionskasse kann ihre Leistungen in entsprechendem Umfang kürzen, wenn die AHV/IV ihre Leistungen kürzt, entzieht oder verweigert, weil der Anspruchsberechtigte Tod oder Invalidität durch schweres Verschulden herbeigeführt hat oder sich Eingliederungsmassnahmen der IV widersetzt.

Die Pensionskasse ist nicht verpflichtet, Leistungsverweigerungen oder –kürzungen der AHV/IV, der obligatorische Unfallversicherung oder der eidgenössische Militärversicherung auszugleichen. In diesem Fall werden beim Absatz 1 die ungekürzten Leistungen berücksichtigt.

Die Bestimmungen nach Art. 21 des Bundesgesetzes über den *Allgemeinen Teil des Schweizerischen Sozialversicherungsrechts* (ATSG) sind anwendbar.

4. Trifft die Pensionskasse eine gesetzliche Vorleistungspflicht, so beschränkt sich diese auf die gesetzlichen Mindestleistungen nach BVG.

Der Anspruchsberechtigte hat nachzuweisen, dass er seinen Leistungsanspruch bei allen anderen in Frage kommenden Vorsorgeeinrichtungen bzw. Versicherungen angemeldet hat.

Die Pensionskasse behält sich vor, weitere Unterlagen und ergänzende Auskünfte, auch von Dritten, einzuverlangen. Der Versicherte ist verpflichtet alles zu unternehmen, um die Leistungspflicht der Pensionskasse möglichst tief zu halten. Im Falle der Verletzung einer dieser Obliegenheiten kann die Pensionskasse ihre Leistungen entsprechend kürzen bzw. zurückfordern.

5. Ist der Invaliditätsfall oder der Todesfall absichtlich herbeigeführt, so werden nur die obligatorischen Mindestleistungen gemäss BVG gewährt. Diese Bestimmung gilt auch, wenn der Invaliditätsfall oder der Todesfall durch die aktive Teilnahme des Versicherten an einem Krieg, kriegsähnlichen Handlungen oder an Unruhen verursacht worden ist, ohne dass die Schweiz selbst Krieg geführt hatte oder in kriegsähnliche Handlungen hineingezogen worden ist.

Art. 32 Auszahlung der Renten

1. Die Auszahlung der aufgrund dieses Reglements fälligen Renten erfolgt in der Regel an jedem Monatsende. Für den Monat, in dem der Anspruch erlischt, wird die Rente voll ausbezahlt.
2. Der Abzug einer Quellensteuer bleibt vorbehalten.

Art. 33 Kapitalabfindungen

1. Mit Erreichen des Rücktrittsalters bzw. mit der vorzeitigen Pensionierung kann ein Versicherter, sofern er nicht Bezüger von Invaliditätsleistungen ist, 50% seines Altersguthabens oder einen Teil davon als einmalige Kapitalabfindung beziehen. Er hat dies der Pensionskasse spätestens 12 Monate vorher schriftlich und, sofern er verheiratet ist, vom Ehegatten mit unterzeichnet - die Pensionskasse prüft die Unterschrift und kann vom Versicherten gegebenenfalls weitere Beweise verlangen - bekannt zu geben. Versicherte, welche die Frist von 12 Monaten nicht einhalten oder vom Stiftungsrat einverlangte Beweise nicht erbringen, haben nur im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen Anspruch auf Kapitalbezug ihrer Altersleistungen.
2. Beträgt im Zeitpunkt des Rentenbezugs die jährliche Altersrente oder die bei voller Invalidität auszurichtende Invalidenrente weniger als 10%, die Ehegattenrente weniger als 6% und eine Kinderrente weniger als 2% der einfachen Mindestaltersrente der AHV, so wird in jedem Fall anstelle der Rente ein nach versicherungstechnischen Regeln berechneter äquivalenter Kapitalbetrag ausgerichtet.
3. Mit der Ausrichtung einer Kapitalabfindung gelten die entsprechenden reglementarischen Leistungen als abgegolten.
4. Der Abzug einer Quellensteuer bleibt vorbehalten.

Art. 34 Rückerstattung zu Unrecht bezogener Leistungen

1. Unrechtmässig bezogene Leistungen sind zurückzuerstatten. Von der Rückforderung kann abgesehen werden, wenn der Leistungsempfänger gutgläubig war und die Rückforderung zu einer grossen Härte führt.
2. Der Rückforderungsanspruch verjährt mit Ablauf eines Jahres, nachdem die Pensionskasse davon Kenntnis erhalten hat, spätestens aber mit Ablauf von fünf Jahren seit der Auszahlung der Leistung. Wird der Rückforderungsanspruch aus einer strafbaren Handlung hergeleitet, für die das Strafrecht eine längere Verjährungsfrist festsetzt, so ist diese Frist massgebend.

Art. 35 Datenschutzbestimmungen

1. Die Pensionskasse kann zur Abdeckung der Risiken Tod und Invalidität mit einer Schweizerischen Lebensversicherungsgesellschaft einen Kollektiv-Lebensversicherungsvertrag abschliessen. Alle Rechte und Pflichten aus dem Kollektiv-Lebensversicherungsvertrag tragen ausschliesslich die Pensionskasse und die Versicherungsgesellschaft. Die Destinatäre haben keine direkten Ansprüche gegen die betreffende Lebensversicherungsgesellschaft.
2. Die Pensionskasse kann der Versicherungsgesellschaft alle zur Antragsprüfung, Vertragsabwicklung und Regulierung der Leistungsfälle erforderlichen Daten (z.B. Name, Geburtsdatum, medizinische Daten, Versicherungsentscheide usw.) zur Bearbeitung weiterleiten. Der Versicherte muss die Pensionskasse und eine allfällige Versicherungsgesellschaft beim Beschaffen von Informationen und Unterlagen unterstützen.

IV WOHNHEIGENTUMSFÖRDERUNG

Art. 36 Wohneigentumsförderung

1. Der Versicherte kann seine Ansprüche im Sinne der Wohneigentumsförderung für den Eigenbedarf sowohl verpfänden als auch direkt verwenden bzw. vorbeziehen.
2. Die Wohneigentumsförderung kann in Anspruch genommen werden für den Erwerb oder die Erstellung von Wohneigentum, Beteiligungen an Wohneigentum (Erwerb von Anteilscheinen für Wohnbaugenossenschaften u.ä.), die Erfüllung von Amortisationsverpflichtungen oder die freiwillige Amortisation bestehender Hypothekendarlehen.
3. Als Wohneigentum gilt die Wohnung oder das Einfamilienhaus im Allein- oder Miteigentum bzw. im Eigentum des Versicherten mit seinem Ehegatten zu gesamter Hand sowie im selbständigen und dauernden Baurecht.
4. Als Eigenbedarf gilt die Nutzung des Wohneigentums am Wohnsitz oder am gewöhnlichen Aufenthalt durch den Versicherten. Wenn die Nutzung des Wohneigentums durch den Versicherten vorübergehend nicht möglich ist, kann es während dieser Zeit vermietet werden.

Art. 37 Vorbezug

1. Ein Vorbezug der Gelder ist bis drei Jahre vor Erreichen des Rücktrittsalters möglich und eine schriftliche Zustimmung eines allfälligen Ehegatten ist zwingend. Die Pensionskasse prüft die Unterschrift und kann vom Versicherten gegebenenfalls weitere Beweise verlangen. Kann die Zustimmung nicht eingeholt werden oder wird sie ohne triftigen Grund verweigert, so kann der Versicherte das Gericht anrufen.
2. Ein Vorbezug der Gelder ist zudem nur alle fünf Jahre möglich und der vorzubehaltende Betrag muss mindestens Fr. 20'000.-- betragen. Bei Beteiligung an Wohneigentum ist kein Mindestbetrag erforderlich.

Wurden Einkäufe getätigt, so dürfen die Leistungen innerhalb der nächsten drei Jahre nicht in Kapitalform aus der Vorsorge zurückgezogen werden.

3. Der für den Vorbezug zur Verfügung stehende Betrag entspricht grundsätzlich der Freizügigkeitsleistung, wird jedoch - wenn der Versicherte bereits das 50. Altersjahr zurückgelegt hat - auf die Freizügigkeitsleistung im Alter 50 oder auf die Hälfte der Freizügigkeitsleistung, falls dieser Betrag höher ist, begrenzt.
4. Der Vorbezug hat im Vorsorgefall eine anteilmässige Kürzung der Leistungen bei Tod und Invalidität (vorbezogener Betrag im Verhältnis zum rechnerischen Altersguthaben) und der Leistungen im Alter zur Folge. Die Pensionskasse teilt im Zeitpunkt des Vorbezugs dem Versicherten die neuen, gekürzten Leistungen mit. Im Umfang eines zurückbezahlten Betrags werden die Leistungskürzungen wieder aufgehoben.

Deckungslücken können ausserhalb der Pensionskasse zusätzlich versichert werden. Für die Erstellung einer entsprechenden Offerte kann sich der Versicherte entweder an eine Versicherungsgesellschaft seiner Wahl wenden oder durch die Pensionskasse eine Offerte vermitteln lassen.

5. Die Pensionskasse bezahlt bei einem Vorbezug die für die Wohneigentumsförderung beanspruchten Mittel innert sechs Monaten nach Eingang des Gesuchs durch den Versicherten direkt an dessen Gläubiger bzw. Berechtigten aus.
6. Der Vorsorgezweck der vorbezogenen Mittel wird durch eine entsprechende Anmerkung im Grundbuch bzw. durch die Hinterlegung der Genossenschaftsanteilscheine bei der Pensionskasse sichergestellt. Die Anmerkung darf gelöscht werden:
 - drei Jahre vor Entstehung des Anspruchs auf Altersleistungen;
 - nach Eintritt eines anderen Vorsorgefalls;
 - bei Barauszahlung der Freizügigkeitsleistung;
 - wenn nachgewiesen wird, dass der in das Wohneigentum investierte Betrag an die Pensionskasse des Versicherten oder auf eine Freizügigkeitseinrichtung überwiesen worden ist.
7. Bei einem Vorbezug ist vom Versicherten unmittelbar die entsprechende Steuer zu entrichten. Bei Rücknahme des Vorbezugs wird von der Steuerverwaltung die seinerzeit bezahlte Steuer ohne Zins zurückerstattet. Die Pensionskasse erstellt hierzu die entsprechenden amtlichen Bescheinigungen unter Beachtung der gesetzlichen Fristen.

8. Der vorbezogene Betrag muss vom Versicherten oder von seinen Erben an die Pensionskasse zurückbezahlt werden, wenn
- das Wohneigentum veräussert wird;
 - Rechte an diesem Wohneigentum eingeräumt werden, die wirtschaftlich einer Veräusserung gleichkommen; oder
 - beim Tod des Versicherten keine Vorsorgeleistung fällig wird.

Erst hiernach kann im Grundbuch der Eigentumsübergang vollzogen werden.

Will der Versicherte den aus einer Veräusserung des Wohneigentums erzielten Erlös im Umfang des Vorbezugs innerhalb von zwei Jahren wiederum für sein Wohneigentum einsetzen, so kann er diesen Betrag auf eine Freizügigkeitseinrichtung überweisen.

Die Rückzahlungspflicht beschränkt sich auf den Erlös. Als Erlös gilt der Verkaufspreis abzüglich der hypothekarisch gesicherten Schulden sowie der dem Verkäufer vom Gesetz auferlegten Abgaben. Darlehensverpflichtungen, die innerhalb von zwei Jahren vor dem Verkauf eingegangen wurden, müssen zur Finanzierung des Wohneigentums notwendig gewesen sein, sonst werden sie nicht berücksichtigt.

9. Dem Versicherten steht auch bis drei Jahre vor Entstehung des Anspruchs auf Altersleistungen eine freiwillige Rückzahlung des vorbezogenen Betrags offen, sofern kein anderer Vorsorgefall eingetreten ist oder die Barauszahlung der Freizügigkeitsleistung verlangt wird. Der Mindestbetrag bei der Rückzahlung beträgt Fr. 20'000.-- und die Pensionskasse erstellt hierzu die entsprechenden amtlichen Bescheinigungen unter Beachtung der gesetzlichen Fristen.

Art. 38 Verpfändung

1. Eine Verpfändung der Gelder ist bis drei Jahre vor Entstehung des Anspruchs auf Altersleistungen möglich und eine schriftliche Zustimmung eines allfälligen Ehegatten ist zwingend. Kann die Zustimmung nicht eingeholt werden oder wird sie ohne triftigen Grund verweigert, so kann der Versicherte das Gericht anrufen.
2. Der für die Verpfändung zur Verfügung stehende Betrag entspricht grundsätzlich der Freizügigkeitsleistung, wird jedoch - wenn der Versicherte bereits das 50. Altersjahr zurückgelegt hat - auf die Freizügigkeitsleistung im Alter 50 oder auf die Hälfte der Freizügigkeitsleistung, falls dieser Betrag höher ist, begrenzt.
3. Die Verpfändung ist gültig, sobald der Versicherte die Pensionskasse mittels eingeschriebenem Brief von der Verpfändung - unter Angabe des Gläubigers - in Kenntnis gesetzt hat. Die Pensionskasse hat hierbei zu prüfen, ob die Voraussetzungen für die Verpfändung erfüllt sind.
4. Die Zustimmung des Pfandgläubigers ist erforderlich, sobald die verpfändete Summe für die Barauszahlung einer Freizügigkeitsleistung, die Auszahlung von Vorsorgeleistungen sowie bei Übertragung eines Teils der Vorsorgeleistung infolge Scheidung auf eine Vorsorgeeinrichtung des anderen Ehegatten betroffen ist.
5. Bei einer Verwertung des verpfändeten Betrags treten die Wirkungen des Vorbezugs ein.
6. Das Pfand erlischt nach Ablauf von drei Monaten seit Kenntnis des Gläubigers vom Wegfall der Pfandvoraussetzungen.

V EHESCHIEDUNG VERHEIRATETER VERSICHERTER

Art. 39 Übertrag einer Freizügigkeitsleistung

1. Bei Ehescheidung werden die für die Ehedauer zu ermittelnden Freizügigkeitsleistungen nach den Vorschriften des Zivilgesetzbuchs geteilt und die Pensionskasse hat auf Verlangen dem Versicherten oder dem Scheidungsgericht Auskunft über die für diese Berechnung massgebenden Guthaben zu geben.
2. Der Anteil des Ehepartners des Versicherten wird an diesen übertragen, wobei die Bestimmungen über den Dienstaustritt sinngemäss anwendbar sind. Das Gericht teilt der Pensionskasse den zu übertragenden Betrag mit den nötigen Angaben über die Erhaltung des Vorsorgeschutzes von Amtes wegen mit.
3. Die Übertragung hat im Vorsorgefall eine anteilmässige Kürzung der Leistungen bei Tod, Invalidität und im Alter zur Folge, wobei die Pensionskasse dem Versicherten die Möglichkeit gewährt, sich im Rahmen des übertragenen Betrags wieder einzukaufen. Die Bestimmungen über den Eintritt in die Pensionskasse finden sinngemäss Anwendung.

Sofern sich der Versicherte nicht wieder einkauft, teilt die Pensionskasse im Zeitpunkt der Übertragung dem Versicherten die neuen, gekürzten Leistungen mit.

Deckungslücken, die im Zusammenhang mit der Übertragung einer Freizügigkeitsleistung entstehen, können ausserhalb der Pensionskasse zusätzlich versichert werden. Für die Erstellung einer entsprechenden detaillierten Offerte hat sich der Versicherte an eine Versicherungsgesellschaft seiner Wahl zu wenden. Auf Wunsch vermittelt die Pensionskasse eine Offerte.

VI BEITRÄGE

Art. 40 Beitragspflicht

1. Die Beitragspflicht beginnt mit der Aufnahme in die Pensionskasse.
2. Die Beitragspflicht erlischt mit dem Tod des Versicherten, spätestens jedoch mit dem Erreichen des Rücktrittsalters bzw. mit dem vorzeitigen Ausscheiden aus der Pensionskasse infolge Dienstaustritts oder voraussichtlich dauernder Unterschreitung des für die Versicherungspflicht notwendigen Mindestlohns. Vorbehalten bleibt eine allfällige Beitragsbefreiung bei Invalidität.
3. Für den Aufnahme- und Austrittsmonat sind die Beiträge vollumfänglich geschuldet.
4. Allfällige Beiträge der Versicherten werden durch den Arbeitgeber in gleich grossen Raten vom Lohn oder Lohnersatz abgezogen. Der Arbeitgeber überweist die gesamten Beiträge semesterweise und innert 14 Tagen an die Pensionskasse. Der Arbeitgeber hat die Pflicht, sofern er mit den Beitragszahlungen mehr als drei Monate in Verzug ist, unverzüglich den Stiftungsrat zu informieren. Der Stiftungsrat meldet Beitragsausstände, die älter als drei Monate sind, der zuständigen Aufsichtsbehörde.
5. Der Arbeitgeber erbringt die Arbeitgeberbeiträge aus eigenen Mitteln oder aus vorgängig hierfür geäußerten Beitragsreserven, die in der Stiftungsrechnung gesondert ausgewiesen sind.

Art. 41 Höhe der Beiträge

1. Die jährlichen Beiträge richten sich nach dem Anhang.
2. Der monatliche Abzug beträgt für den Versicherten einen Zwölftel des jährlichen Beitrags.

VII DIENSTAUITRITT

Art. 42 Freizügigkeitsleistung: Anspruch

Tritt ein Versicherter aus den Diensten des Arbeitgebers aus, ohne in den Genuss der in diesem Reglement erwähnten Alters-, Todesfall- oder Invaliditätsleistungen der Pensionskasse zu gelangen, so hat er Anspruch auf eine Freizügigkeitsleistung.

Art. 43 Freizügigkeitsleistung: Höhe

1. Die Höhe der Freizügigkeitsleistung entspricht in jedem Fall dem gesamten arbeitnehmerseits und arbeitgeberseits geäußerten Altersguthaben. (Die nicht zur Äufnung des Altersguthabens verwendeten Beiträge sind im Anhang erwähnt.)
2. Die Freizügigkeitsleistung darf jedoch nicht geringer sein als der gemäss Art. 15 BVG bzw. Art. 17 des *Bundesgesetzes über die Freizügigkeit in der beruflichen Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge* (FZG) errechnete Freizügigkeitsanspruch.
3. Die Freizügigkeitsleistung wird mit dem Austritt aus der Pensionskasse fällig. Wird sie nicht innert 30 Tagen, nachdem die Pensionskasse die notwendigen Angaben erhalten hat, überwiesen, so ist ab Ende dieser Frist ein Verzugszins in Höhe des vom Bundesrat festgelegten Mindestansatzes geschuldet. Bis zum Ende der erwähnten Frist erfolgt die Verzinsung zum Zinssatz gemäss BVG.

Diese Verzinsung gilt auch bei der Auflösung von Anschlussverträgen.

Art. 44 Freizügigkeitsleistung: Abrechnung

1. Bei Dienstaustritt erstellt die Pensionskasse für den Versicherten eine Abrechnung über die Freizügigkeitsleistung. Daraus ersichtlich sind die Berechnung der Freizügigkeitsleistung, die Höhe des Mindestbetrags gemäss FZG, die Höhe des BVG-Altersguthabens bei Austritt und bei Alter 50, die Höhe der Freizügigkeitsleistung bei Alter 50 sowie bei Eheschliessung bzw. am 1. Januar 1995.
2. Bei Austritt aus der Pensionskasse wird ein allfällig bestehender gesundheitlicher Vorbehalt auf der Freizügigkeitsabrechnung zuhanden der neuen Vorsorgeeinrichtung vermerkt und die medizinischen Daten werden vom Vertrauensarzt der Pensionskasse, das Einverständnis des Versicherten vorausgesetzt, demjenigen der neuen Vorsorgeeinrichtung übermittelt.
3. Bei Austritt aus der Pensionskasse wird ein allfällig im Rahmen der Wohneigentumsförderung vorbezogener oder verpfändeter Betrag auf der Freizügigkeitsabrechnung zuhanden der neuen Vorsorgeeinrichtung des Versicherten vermerkt.

Art. 45 Erhaltung des Vorsorgeschatzes

1. Die Pensionskasse hat die Freizügigkeitsleistung des Versicherten weiterhin dem Vorsorgezweck zu erhalten und an die neue Vorsorgeeinrichtung des Versicherten zu überweisen. Bei einer nachträglichen Leistungspflicht der Pensionskasse hat die neue Vorsorgeeinrichtung des Versicherten die Freizügigkeitsleistung soweit zurückzuerstatten, als dies zur Auszahlung der Leistungen notwendig ist. Andernfalls werden bereits ausgerichtete Freizügigkeitsleistungen bei einer nachträglichen Leistungspflicht der Pensionskasse angerechnet.
2. Kann die Freizügigkeitsleistung nicht an die neue Vorsorgeeinrichtung des Versicherten weitergeleitet werden, legt der Versicherte im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten (Freizügigkeitspolice oder Freizügigkeitskonto), welche ihm bei Dienstaustritt von der Pensionskasse mitgeteilt werden, die Form der Erhaltung des Vorsorgeschatzes fest.
3. Macht der Versicherte innert der von der Pensionskasse gesetzten Frist keine Angaben über die Verwendung seiner Freizügigkeitsleistung, so überweist die Pensionskasse die Freizügigkeitsleistung samt Zinsen frühestens nach sechs Monaten und spätestens nach zwei Jahren der Auffangeinrichtung.

Art. 46 Barauszahlung

1. Die Barauszahlung einer Freizügigkeitsleistung kann nur erfolgen:
 - a. an einen Versicherten, der die Schweiz endgültig verlässt;
 - b. an einen Versicherten, der eine selbständige Erwerbstätigkeit aufnimmt und dem Obligatorium der beruflichen Vorsorge nicht mehr untersteht;
 - c. wenn die Freizügigkeitsleistung weniger als einem Jahresbeitrag des Versicherten entspricht.

An verheiratete Versicherte ist die Barauszahlung nur zulässig, wenn der andere Ehegatte schriftlich zustimmt. Kann die Zustimmung nicht eingeholt werden oder wird sie ohne triftigen Grund verweigert, so kann der Versicherte das Gericht anrufen.

2. Versicherte können die Barauszahlung nach Absatz 1 Buchstabe a nicht verlangen, wenn sie:
 - a. nach den Rechtsvorschriften eines Mitgliedstaates der Europäischen Gemeinschaft für die Risiken Alter, Tod und Invalidität weiterhin obligatorisch versichert sind;
 - b. nach den isländischen oder norwegischen Rechtsvorschriften für die Risiken Alter, Tod und Invalidität weiterhin obligatorisch versichert sind;
 - c. in Liechtenstein wohnen.

Die Bestimmungen 2a und 2b gelten nur im Umfang des erworbenen Altersguthabens nach Artikel 15 BVG (Art. 5 und 25f FZG).

3. Das Begehren um Barauszahlung ist der Pensionskasse einzureichen und zu belegen. Diese prüft die Anspruchsberechtigung und kann vom Versicherten gegebenenfalls weitere Beweise verlangen.
4. Der Abzug einer Quellensteuer bleibt vorbehalten.

Art. 47 Nachdeckung

Beim Dienstaustritt bleibt der Versicherte bis zum Antritt einer neuen Stelle bei einem neuen Arbeitgeber bzw. bis zum Beginn eines neuen Vorsorgeverhältnisses, längstens aber während einem Monat nach dem Austritt, ohne Erhebung einer entsprechenden Risikoprämie für die Risiken Tod und Invalidität im Rahmen der reglementarischen Leistungen versichert.

Art. 48 Stiftungsrat

1. Gemäss Stiftungsurkunde obliegt die Leitung der Pensionskasse dem Stiftungsrat. Er besteht aus 8 Mitgliedern, wovon die Hälfte durch den Arbeitgeber ernannt wird.

Die übrigen Mitglieder werden von den beitragszahlenden Arbeitnehmern aus ihrer Mitte gewählt. Der Stiftungsrat kann ein Reglement über das Wahlverfahren erlassen. Die durch die beitragszahlenden Arbeitnehmer gewählten Mitglieder des Stiftungsrates scheiden mit der Beendigung des Arbeitsverhältnisses aus dem Stiftungsrat aus. Eine Wiederwahl ist möglich, wobei die maximale Amtsdauer auf 12 Jahre beschränkt ist.

2. Der Stiftungsrat wählt aus seiner Mitte einen Präsidenten und einen Vizepräsidenten. Vertritt der Präsident den Arbeitgeber, haben die Arbeitnehmer das Recht auf das Amt des Vizepräsidenten oder umgekehrt. Bei Abwesenheit des Präsidenten nimmt der Vizepräsident dessen Stellung ein.
3. Den Vorsitz des Stiftungsrates führt abwechselungsweise ein Arbeitnehmer- und ein Arbeitgebervertreter, es sei denn, der Stiftungsrat trifft einen anders lautenden Entscheid.
4. Der Stiftungsrat besammelt sich nach Bedarf auf Einladung des Präsidenten. Jedes Mitglied kann beim Präsidenten schriftlich die Einberufung einer Sitzung des Stiftungsrates verlangen. Der Stiftungsrat tagt mindestens 1mal pro Jahr.
5. Die Amtsdauer des Stiftungsrates beträgt 4 Jahre.

Art. 49 Beschlussfassung im Stiftungsrat

1. Der Stiftungsrat ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist.
2. Beschlüsse werden durch die Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder gefasst. Der Präsident stimmt mit. Bei Stimmengleichheit hat der Präsident - ausser bei der Wahl oder Wiederwahl des Präsidenten – den Stichentscheid.
3. Beschlüsse können auf dem Zirkulationsweg gefasst werden, wenn kein Mitglied die mündliche Beratung verlangt. Zirkularbeschlüsse sind einstimmig zu fassen.
4. Sämtliche Beschlüsse sind in einem vom Präsidenten und vom Protokollführer zu unterzeichnenden Protokoll festzuhalten.

Art. 50 Aufgaben des Stiftungsrats

1. Der Stiftungsrat besorgt sämtliche Geschäfte der Pensionskasse, namentlich auch deren Vermögensverwaltung, und entscheidet in allen die Pensionskasse betreffenden Fragen endgültig unter Wahrung der gesetzlichen Bestimmungen, sofern dieses Reglement keine andere Regelung vorsieht. Er kann in begründeten Einzelfällen, unter Wahrung der Ansprüche der Berechtigten und der gesetzlichen Bestimmungen, Entscheidungen treffen, die vom Reglement abweichen.
2. Der Stiftungsrat kann bestimmte Aufgaben an eine Verwaltung oder an spezielle Kommissionen delegieren. Er überträgt insbesondere die Führung der laufenden Geschäfte einer Verwaltung gemäss nachstehendem Artikel und die Vermögensverwaltung einer Anlagekommission.
3. Die Mitglieder des Stiftungsrats sowie die mit der Geschäftsführung betrauten Personen sind über die ihnen in dieser Eigenschaft zur Kenntnis gelangenden persönlichen und finanziellen Verhältnisse der Destinatäre und deren Angehörigen, insbesondere auch über die erhaltenen ärztlichen Auskünfte, nach aussen und gegenüber Mitarbeitern zu strengstem Stillschweigen verpflichtet.

Art. 51 Geschäftsführungsstelle

1. Die laufenden Geschäfte werden unter Aufsicht des Präsidenten des Stiftungsrats durch die Geschäftsführungsstelle besorgt.
2. Die Jahresrechnung wird jeweils auf den 31. Dezember abgeschlossen. Die Rechnungslegung erfolgt nach den gesetzlichen Bestimmungen.

Art. 52 Revisionsstelle und Experte für berufliche Vorsorge

1. Die Pensionskasse bestimmt eine Revisionsstelle für die jährliche Prüfung der Geschäftsführung, des Rechnungswesens und der Vermögensanlage. Die Revisionsstelle überwacht zudem die Einhaltung der Loyalität in der Vermögensverwaltung.
2. Die Pensionskasse hat durch einen anerkannten Experten für berufliche Vorsorge periodisch überprüfen zu lassen,
 - ob die Pensionskasse jederzeit Sicherheit dafür bietet, dass sie ihre Verpflichtungen erfüllen kann;
 - ob die reglementarischen versicherungstechnischen Bestimmungen über die Leistungen und die Finanzierung den gesetzlichen Vorschriften entsprechen.
3. Falls die Revisionsstelle oder der Experte bei der Führung der Pensionskasse Unzulänglichkeiten feststellen, haben sie den Stiftungsrat und, falls notwendig, die Aufsichtsbehörde zu informieren sowie geeignete Massnahmen zu deren Behebung vorzuschlagen.

Art. 53 Unterdeckung

1. Weist die Stiftung gestützt auf eine Überprüfung durch den Experten für berufliche Vorsorge eine Unterdeckung aus, so hat der Stiftungsrat Massnahmen zur Behebung der Deckungslücke zu beschliessen. Der Experte für berufliche Vorsorge unterbreitet dem Stiftungsrat hierfür einen Sanierungsplan, aus dem die Massnahmen und die voraussichtliche Dauer zur Behebung der Deckungslücke hervorgehen.
2. Massnahmen zur Behebung einer Deckungslücke sind insbesondere:
 - Sanierungsbeiträge

Die Pensionskasse hat die Kompetenz, während der Dauer einer Unterdeckung von den Arbeitgebenden und den Versicherten Sanierungsbeiträge zur Behebung der Unterdeckung (à fonds perdu) zu erheben.

Die Pensionskasse kann auch von den Rentenbezüglern im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen einen Sanierungsbeitrag erheben, sofern während der letzten 10 Jahre freiwillige Rentenerhöhungen erfolgt sind. Die Anfangsrenten mit den seither eingebauten gesetzlichen Rentenerhöhungen dürfen jedoch nicht geschmälert werden.
 - Minderverzinsung

Im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen hat die Pensionskasse die Kompetenz, während der Dauer der Unterdeckung einen tieferen Zinssatz als den BVG-Zinssatz zu gewähren, sofern sich die Erhebung von Sanierungsbeiträgen als unzureichend erweist.

Im gleichen Ausmass kann auch der Zinssatz zur Ermittlung der Mindestleistung bei Dienstaustritt nach Artikel 17 FZG reduziert werden.

Die Festlegung des Zinssatzes kann für das betreffende Kalenderjahr nach Vorliegen des Jahresergebnisses vorgenommen werden.
 - Kürzung der anwartschaftlichen Leistungen

Die Pensionskasse kann zukünftige Ansprüche, so genannte Anwartschaften, im überobligatorischen Bereich generell oder zeitlich befristet kürzen.
 - Sistierung des Vorbezugs

Beim Vorliegen einer Unterdeckung kann die Möglichkeit des Vorbezugs für die Rückzahlung von Hypothekendarlehen durch den Stiftungsrat zeitlich und betraglich eingeschränkt werden.
3. Der Arbeitgeber kann im Fall einer Unterdeckung Einlagen in ein gesondertes Konto Arbeitgeberbeitragsreserve mit Verwendungsverzicht vornehmen und auch Mittel der ordentlichen Arbeitgeberbeitragsreserve auf dieses Konto übertragen.

Die Einlagen dürfen den Betrag der Unterdeckung nicht übersteigen und werden nicht verzinst. Sie dürfen weder für Leistungen eingesetzt, verpfändet, abgetreten noch auf andere Weise vermindert werden.

Nach vollständiger Behebung der Unterdeckung ist die Arbeitgeberbeitragsreserve mit Verwendungsverzicht aufzulösen und in die ordentliche Arbeitgeberbeitragsreserve zu übertragen. Eine vorzeitige Teilauflösung ist nicht möglich.
4. Die Pensionskasse unterrichtet die Aufsichtsbehörde über die Unterdeckung und über die beschlossenen Sanierungsmassnahmen. Der vom Experten für berufliche Vorsorge erstellte Sanierungsplan ist der Aufsichtsbehörde zur Kenntnisnahme einzureichen. Die Meldung erfolgt spätestens nach Erstellung der Jahresrechnung, in der die Unterdeckung ausgewiesen wird.

5. Der Stiftungsrat verfasst ein Rundschreiben zuhanden der Versicherten und Rentner, das die Versicherten und Rentner vollständig über die Deckungslücke, die getroffenen Massnahmen und deren Konsequenzen informiert. Der Stiftungsrat verfasst das Rundschreiben während der Dauer der Unterdeckung mindestens einmal jährlich nach Vorliegen des Jahresabschlusses.
6. Der Erfolg der beschlossenen Sanierungsmassnahmen wird jährlich durch den Experten für berufliche Vorsorge überprüft. Er hat hierzu jährlich einen Bericht zuhanden der Aufsichtsbehörde zu erstellen. Ergibt die Überprüfung, dass das durch den Sanierungsplan anvisierte Ziel nicht erreicht wird, so muss der Stiftungsrat zusätzliche Massnahmen zur Behebung der Deckungslücke beschliessen.

IX SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 54 Erfüllungsort

Der Anspruchsberechtigte hat unabhängig vom Wohnsitz als Erfüllungsort, in der Schweiz ein Post- oder Bankkonto zu bezeichnen.

Art. 55 Gerichtsstand

Gerichtsstand ist der schweizerische Sitz oder Wohnsitz des Beklagten oder der Ort des Betriebs, bei dem der Versicherte angestellt wurde.

Art. 56 Abtretung und Verpfändung

Der Anspruch auf Leistung der Pensionskasse kann vor Fälligkeit weder abgetreten noch verpfändet werden. Vorbehalten bleiben die Wohneigentumsförderung bzw. der Übertrag eines Teils des Altersguthabens im Scheidungsfall an den Ehepartner.

Art. 57 Verjährung

1. Die Leistungsansprüche verjähren nicht, sofern die Versicherten im Zeitpunkt des Versicherungsfalles die Pensionskasse nicht verlassen haben.
2. Forderungen auf periodische Beiträge und Leistungen verjähren nach fünf, andere nach zehn Jahren. Die entsprechenden Artikel des Obligationenrechts sind anwendbar.

Art. 58 Teilliquidation

Das Verfahren bei einer Teilliquidation wird in einem separaten Reglement geregelt.

Art. 59 Verhältnis zum europäischen Recht

1. Für Versicherte sowie für deren Familienangehörige gehen gegebenenfalls in Bezug auf Leistungen im Anwendungsbereich dieses Reglements die Bestimmungen des Abkommens vom 21. Juni 1999 zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft einerseits und der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten andererseits über die Freizügigkeit (Freizügigkeitsabkommen) betreffend die Koordinierung der Systeme der Sozialen Sicherheit vor.
2. Für Versicherte sowie für deren Familienangehörige gehen gegebenenfalls in Bezug auf Leistungen im Anwendungsbereich dieses Reglements die Bestimmungen des Abkommens vom 21. Juni 2001 zur Änderung des Übereinkommens vom 4. Januar 1960 zur Errichtung der Europäischen Freihandelsassoziation (revidiertes EFTA-Abkommen) betreffend die Koordinierung der Systeme der Sozialen Sicherheit vor.

Art. 60 Lücken im Reglement

Soweit dieses Reglement für besondere Tatbestände keine Bestimmungen enthält, trifft der Stiftungsrat eine dem Zweck der Pensionskasse entsprechende Regelung.

Art. 61 Anpassung des Reglements

1. Der Stiftungsrat hat das Reglement unter Wahrung der erworbenen Ansprüche der Versicherten an die veränderten Verhältnisse, insbesondere an Änderungen der gesetzlichen und aufsichtsrechtlichen Bestimmungen, anzupassen. Reglementsänderungen sind der Aufsichtsbehörde zur Kenntnis zu bringen.
2. Werden durch eine Anpassung des Reglements die Leistungen erhöht, so gelten die neuen höheren Leistungen nur für Versicherte, die im Zeitpunkt der Änderung und in den 12 Monaten davor zu 100% erwerbsfähig sind bzw. waren.

Art. 62 Inkrafttreten

1. Das vorliegende Reglement wurde am 7. Februar 2011 vom Stiftungsrat genehmigt und tritt per 1. Januar 2011 in Kraft. Es ersetzt alle bisherigen Bestimmungen.
2. Das vorliegende Reglement gilt nicht für laufende Alters- und Hinterlassenenrenten (inkl. deren Anwartschaften) sowie die laufenden Invalidenrenten, deren Anspruch im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Reglements bereits entstanden ist.